Reichsgesetzblatt

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Dezember 1938	Nr. 223
Lag	Juhalt	Seite
21. 12. 38	Erlaß bes Führers und Reichstanzlers über bie Reugestaltung be Sauptstadt ber Bewegung	
21. 12. 38	Erlaß bes Führers und Reichstanzlers über die Reichsanstalt fü Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	
21, 12, 38	Sebammengeset	. 1893
21, 12, 38	Gefet zur Anderung des Biersteuergesetes	. 1897
21, 12, 38	Gefet über Zahlungen aus öffentlichen Kassen	. 1899
21, 12, 38	Geset über die Altersversorgung für das Deutsche Handwert	. 1900
14. 12. 38	Sweite Berordnung jur Durchführung ber Berordnung jur Ausschaltung ben Juden aus bem beutschen Wirtschaftsleben	
19, 12, 38	Berordnung über Bochftpreise fur Gummiabfalle und Altgummi	. 1903
20. 12. 38	Bweite Berordnung gur Durchführung bes Beseges über bie Pfanbbriefe um verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Rreditanstalte	
21, 12, 38	Fünfte Berordnung über den Arzueikoftenanteil in der Kranfenversicherun	g 1905
22, 12, 38	Berordnung zur Regelung der Fälligteit alter Sypothefen	. 1905
22. 12. 38	Berordnung über die Ginführung ber Sozialverficherung im Lande Ofterrei	d) 1912
23. 12. 38	Bweite Berordnung über die Ginführung des deutschen Personenstandsrecht im Lande Ofterreich	
23. 12. 38	Berordnung über Erbhofrecht	. 1921
23. 12. 38	Befanntmachung einer Anderung ber Befanntmachung ber Bedarfsftellen be givilen Luftichuges nach dem Wehrleiftungsgefet	

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Neugestaltung der Hauptstadt der Bewegung.

Bom 21. Dezember 1938.

§ 1

- (1) Fur die Sauptstadt ber Bewegung Munchen ordne ich die Durchführung ber städtebaulichen Magnahmen an, die zur Anlage und zum Ausbau sowie zur planvollen Gestaltung ber Stadt erforderlich sind.
- (2) Fur die Durchführung biefer Magnahmen bestelle ich einen Generalbaurat für die Sauptstadt ber Bewegung, ber mir unmittelbar untersteht.
- (3) Der Generalbaurat kann seine Befugnisse auch über das Gebiet des Stadtkreises der Sauptstadt der Bewegung hinaus ausüben, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgabe erforderlich ift.

\$ 2

Der Generalbaurat stellt ben Gesamtbauplan für die Sauptstadt der Bewegung auf und entscheibet über alle von der Plangestaltung berührten Interessen. Er ist befugt, die zur Erreichung dieses Sweckes notwendigen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen.

8 8

Sur Durchführung seiner Aufgaben stehen bem Generalbaurat bie Behörben bes Reichs, bes Landes Bayern und der Sauptstadt der Bewegung zur Verfügung. Der Generalbaurat sorgt dafür, daß alle seinen Aufgabenbereich berührenden Entscheidungen kunftig unter einheitlichen Gesichtspunkten ergehen. Er kann sich von allen Dienststellen des Reichs, des Landes Bayern und der Sauptstadt der Bewegung und von den Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände die erforderlichen Auskunfte über Bauvorhaben geben lassen. Bei Meinungsverschiedenheiten trifft der Generalbaurat die notwendigen Anordnungen.

§ 4

Alle von Staats. oder Parteistellen beabsichtigten Magnahmen, die das Aufgabengebiet des Generalbaurats berühren, sind ihm vor ihrer Ausführung zur Kenntnis zu bringen und bedürfen seiner Genehmigung.

§ 5

Der Generalbaurat bezeichnet diejenigen Soch- und Tiefbauten, Platanlagen und Straßenzüge, beren Ausführung ober Anderung ohne seine Zustimmung nicht in Ungriff genommen werden darf. Bor dieser Zustimmung darf über die für solche Bauborhaben und Anlagen bestimmten Mittel nicht verfügt werden.

§ 6

- (1) Bei allen im Aufgabengebiet bes Generalbaurats ber Sauptstadt ber Bewegung geplanten Bauten mit einem umbauten Raumbebarf von über 30 000 Kubikmeter kann ber Bauplat von bem Generalbaurat bestimmt werben.
 - (2) Derartige Bauvorhaben sind daher rechtzeitig vor der Wahl des Bauplates dem Generalbaurat anzuzeigen.

§ 7

Den Erlaß besonderer Ausführungsvorschriften behalte ich mir vor.

Berlin, ben 21. Dezember 1938.

Der Führer und Reichskanzler Abolf Hitler

Der Reichsminister und Chef ber Reichstanzlei Dr. Lammers

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Vom 21. Dezember 1938.

Die Aufgaben und Befugniffe bes Präsidenten ber Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gehen auf den Reichsarbeitsminister über; er tann die Aufgabenverteilung zwischen dem Reichsarbeitsministerium und der Reichsanstalt sowie innerhalb der Reichsanstalt neu regeln.

Berlin, den 21. Dezember 1938.

Der Führer und Reichskanzler Abolf Hitler

Der Beauftragte für den Vierjahresplan Göring Generalfeldmarschall

> Der Reichsarbeitsminifter Frang Selbte